

Außergewöhnliche Belastungen

Reduzierung der formalen Nachweispflichten zur Anerkennung von Krankheitskosten

Der Bundesfinanzhof hat mit seinen Urteilen vom 11. November 2010, VI R 17/09 (DStR 2011, 115) und VI R 18/09 (nicht veröffentlicht) seine langjährige Rechtsprechung im Hinblick auf die **formellen Nachweispflichten** bei der steuerlichen Absetzbarkeit von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen geändert.

Bislang waren Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen nur dann steuerlich anerkannt, wenn die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung durch die **vorherige** Einholung eines **amtsärztlichen Gutachtens** nachgewiesen war. Künftig scheidet die steuerliche Anerkennung nicht mehr schon allein am Fehlen eines solchen "Vorab-Gutachtens".

Der Nachweis des Vorliegens von Krankheitskosten kann nunmehr mit **allen** verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln geführt werden, wobei insoweit keine gesonderten formellen oder zeitlichen Anforderungen bestehen. Das bedeutet, auch ein **vertrauensärztliches Gutachten** (z.B. des Hausarztes) **kann** zum Nachweis der medizinischen Notwendigkeit einer Behandlung genügen.

BEACHTEN SIE:

Einem vertrauensärztlichen Gutachten kommt im finanzgerichtlichen Verfahren regelmäßig **nicht die gleiche Beweiskraft** zu, wie einer vorherigen amtsärztlichen Stellungnahme. Der Bundesfinanzhof hat explizit hervorgehoben, dass ein vertrauensärztliches Gutachten lediglich als sog. **Parteivorbringen** zu würdigen sei, dessen Beweiswert eingeschränkt ist.

Bei Nichtvorliegen eines vorherigen amtsärztlichen Gutachtens wird das Finanzgericht regelmäßig einen gerichtlich bestellten Sachverständigen hinzuziehen. Da der Steuerpflichtige nach wie vor verpflichtet ist, die medizinische Notwendigkeit der Behandlung zur Überzeugung des Finanzgerichts **nachzuweisen**, trifft ihn auch das **Risiko**, dass der Sachverständige im Nachhinein die medizinische Indikation der streitigen Behandlung – etwa einer Delphintherapie – möglicherweise nicht mehr verlässlich feststellen kann. In einem solchen Fall werden die entsprechenden Krankheitskosten nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt; ein steuerlicher Abzug ist infolgedessen **ausgeschlossen**.

Insoweit ist die vorherige Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens weiterhin **empfehlenswert**. Der sicherste Weg, um die medizinische Notwendigkeit der Krankheitskosten **gerichtsfest** klären zu lassen, bietet die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens, was allerdings mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Durch ein solches Beweisverfahren kann vor und unabhängig von einem Verfahren gerichtsfest die medizinische Notwendigkeit festgestellt werden. Die Dauer eines solchen Verfahrens ist kurz; teuer ist es gleichwohl, da die Gutachterkosten vorausgezahlt werden müssen.

Wer sich nicht zu diesem, sichersten, Verfahren entscheiden kann, sollte insbesondere in Absprache mit dem behandelnden Arzt die Dokumentation der medizinischen Notwendigkeit ausführlich und gut belegt gestalten.

Die geänderte Rechtsprechung gilt grundsätzlich **ab sofort**. Soweit in 2010 entsprechende Krankheitskosten verausgabt wurden, können diese in der Einkommensteuererklärung für **2010** geltend gemacht werden.

Derzeit ist allerdings nicht absehbar, wie die Finanzverwaltung auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes reagieren wird. Offen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, welche inhaltlichen Anforderungen an vertrauensärztliche Gutachten zu stellen sind. **Die steuerliche Anerkennung wird stark von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängen.**

Gabriel Rechnik,
Rechtsanwalt, StB

Prof. Dr. Hans-Josef Vogel
Rechtsanwalt

Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Uerdinger Str. 90
40474 Düsseldorf